



Abfallgebührensatzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

(ZAOE - AGS)

vom 29. November 2022

Gliederung

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich/Grundsatz	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Auskunfts- und Mitteilungspflichten	4
§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht	5
§ 5 Ende der Gebührenpflicht	5
Abschnitt II - Grundlagen der Bemessung	6
§ 6 Bemessung der Festgebühr, Behältergebühr und Entleerungsgebühr	6
§ 7 Sonstige Gebühren - Servicegebühren	8
§ 8 Gebührenfreistellung	8
Abschnitt III - Gebührenfestsetzung	9
§ 9 Gebührensätze	9
§ 10 Gebührenfestsetzung	11
§ 11 Gebührennachforderung	12
§ 12 Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr	13
Abschnitt IV - Gebühren für Anlieferungen	13
§ 13 Gebühren für Selbstanlieferungen	13
§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren für Selbstanlieferungen	13
§ 15 Gebührenerhebung auf den Wertstoffhöfen	14
Abschnitt V - Sonstige Vorschriften und Schlussbestimmungen	14
§ 16 Umsatzsteuer	14
§ 17 Sprachliche Gleichstellung	14
§ 18 Rechtsvorschriften	14
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 20 Nichtigkeitsklausel	15
§ 21 Inkrafttreten und Befristung	15

Aufgrund von

- §§ 3, 9, 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1, 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- der Verbandssatzung des ZAOE vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. März 2021 (SächsABl. 886), genehmigt mit Bescheid vom 24. Juni 2021,
- § 43 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE vom 29. November 2022,

hat die Versammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 29. November 2022 folgende Satzung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich/Grundsatz

- (1) Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE).
- (2) Der ZAOE erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach dem Prinzip der Kostendeckung Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks (nachfolgend Grundstückseigentümer).
- (2) Ist ein Erbbauberechtigter oder ein Nießbraucher im Sinne des Grundbuchs vorhanden, kann dieser Gebührenschuldner sein.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird die Gebühr einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekanntgegeben. In den sonstigen Fällen (verwalterlos) wird der Gebührenbescheid nach Ermessen zu Händen an einen Mit-eigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft als Bekanntgabeadressat zugestellt.
- (4) Nutzen mehrere Grundstückseigentümer einen Abfallbehälter ist § 25 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung zu beachten. Der Zusammenschluss zu dieser Abfallgemeinschaft ist beim ZAOE gemeinsam zu beantragen. Die Grundstückseigentümer erklären in ihrem Antrag wer Adressat

der Festsetzung der Abfallgebühren und Empfangsbevollmächtigter des Gebührenbescheides sein soll.

- (5) Gebührenschuldner der Festgebühr, der Behältergebühr und der Entleerungsgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 6 dieser Satzung, der Servicegebühr „Behälterzubehör“ gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung sowie der Behälterwechselgebühr gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung ist abweichend von § 2 Absatz 1 dieser Satzung
- der Inhaber des Betriebs oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen; im Übrigen der Abfallbesitzer und -erzeuger,
 - im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingärten die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz ist,
 - im Falle der Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

- (6) Bei der Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 4 Absatz 5 dieser Satzung ist der jeweilige Antragsteller Gebührenschuldner.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr für Leistungen zur Abholung von Sperrmüll oder Elektroaltgeräten vom Grundstück gemäß § 35 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 7 Absatz 1 dieser Satzung (Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“) ist derjenige, der die Abholung vom Grundstück in Auftrag gegeben hat.
- (8) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in einer Abfallentsorgungsanlage oder an einer vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstelle ist der Anlieferer der Abfälle Gebührenschuldner.
- (9) Für die bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken zu entrichtende Gebühr und die bei der Verwendung von Säcken für die Anlieferung von Asbestabfällen (Asbestsäcke) zu entrichtende Pfandgebühr ist jeweils der Erwerber der Säcke Gebührenschuldner.
- (10) Gebührenschuldner ist auch der, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch den ZAOE entsorgt werden.
- (11) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sowie die für die Gebührenschuld Haftung sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der geforderten Form abzugeben.
- (2) Änderungen der Personenzahl, die während eines Kalenderjahres eintreten, sind durch den Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Sofern die für die Gebührenerhebung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der ZAOE die Gebührenveranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.
- (4) Im Falle dessen, dass der ZAOE selbst tätig werden muss, werden die entstandenen Kosten und Aufwendungen den Verpflichteten im Sinne des Abs. 1 entsprechend der Verwaltungskostensatzung des ZAOE gegenüber festgesetzt.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr, die Behältergebühr, die Mindestentleerungsgebühr und die Servicegebühr „Behälterzubehör“ entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters auf dem anzuschließenden Grundstück durch den ZAOE oder dessen Beauftragte und beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Bereitstellung des Behälters folgt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).
- (2) Wird ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, gilt Absatz 1 entsprechend. Gleiches gilt, wenn das Grundstück zwangsweise an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. In diesem Fall wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Festgebühr, der Behältergebühr und der Servicegebühr „Behälterzubehör“ berechnet.
- (3) Für die Entleerungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Behälters. Für die Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“ entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Inanspruchnahme von Leistungen zur Abholung von Abfällen vom Grundstück.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr „Behälterdienst“ entsteht mit Beauftragung des Antrags im ZAOE.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung der Behälter.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Nutzung von Abfallsäcken und Säcken für die Anlieferung von Asbestabfällen (Asbestsäcke) entsteht mit dem Erwerb der Säcke.
- (7) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenpflicht mit der Entfernung der Ablagerung.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Wird das angeschlossene Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem angeschlossenen Grundstück aus sonstigen Gründen kein Abfall mehr an, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, frühestens aber mit der Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE. Bei der Entleerungsgebühr endet die Gebührenpflicht mit der Abholung des Abfallbehälters und der damit verbundenen letztmaligen Entleerung.

- (2) Die Abmeldung des angeschlossenen Grundstücks sowie jegliche Bestandsänderungen (Größe und oder Anzahl der Behälter) hat rechtzeitig, d. h. grundsätzlich mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zu erfolgen. Die Gebührenpflicht endet mit Abholung der jeweiligen oder einzelnen Behälter, je nach Auftrag, an dem Grundstück, frühestens jedoch mit dem Monatsletzten, der auf die Abholung des Behälters folgt.

Abschnitt II - Grundlagen der Bemessung

§ 6 Bemessung der Festgebühr, Behältergebühr und Entleerungsgebühr

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Abfallbehältern setzt sich aus der Festgebühr, einer Behältergebühr für Abfallbehälter und der Entleerungsgebühr zusammen.

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht mit Hauptwohnsitz bzw. mit alleinigem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Personen. Ist auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet, wird für die Berechnung der Festgebühr eine Person zu Grunde gelegt. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine durch den Gebührenschuldner angezeigte Änderung der Personenzahl wird rückwirkend nur für das Kalenderjahr, in dem die Mitteilung erfolgt ist, berücksichtigt.

Die Festgebühr für die Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen wird als Anschlussgebühr pro Behälter und Kalenderjahr erhoben.

Die Festgebühr ermittelt sich aus den

- a) anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung von Bioabfällen,
- b) anteiligen Kosten für die Sammlung und den Transport sowie die Verwertung von Grünabfällen,
- c) anteiligen Kosten für Sammlung und Transport sowie Verwertung von Weihnachtsbäumen,
- d) anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung und die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
- e) Kosten für die Sammlung und die Beförderung von Elektroaltgeräten zu Übergabestellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
- f) Kosten für die Sammlung, die Beförderung (mit mobilen Sammelfahrzeugen) und die Verwertung/Beseitigung von Schadstoffen,
- g) anteiligen Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung,
- i) anteiligen Kosten für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle,
- j) Kostenunterdeckungen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes,

- k) Nachsorge- und Rekultivierungsaufwendungen im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Die Behältergebühr umfasst die Kosten für die

- a) Bereitstellung und Bewirtschaftung der Abfallbehälter,
- b) die Bewirtschaftung der Behälterlager in Gröbern und Pirna-Copitz,
- c) anteiligen Kosten für die Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen sowie Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),

und bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.

Die Entleerungsgebühr ermittelt sich aus den

- d) anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung, die Behandlung (hier Umladen/Umschlagen) und die Verwertung/Beseitigung von Restabfällen,
- e) Kosten für die Sammlung, die Beförderung, den Umschlag und die Verwertung von Sperrmüll,
- f) Kosten der Sammlung, Beförderung und Verwertung sonstiger Abfälle bzw. Wertstoffe
- g) anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung
- h) Betriebskosten für die Unterhaltung der Abfallentsorgungsanlagen (Umladestationen, Wertstoffhöfe)

(4) Für die Entsorgung aus Haushalten wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter eine Mindestentleerungsgebühr erhoben, die auf Grund eines Abfallvolumens von zwei Litern je Person und Woche berechnet wird.

(5) Für die Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter eine Mindestentleerungsgebühr erhoben, die aufgrund einer Leerung jedes am Grundstück bereitstehenden Restabfallbehälters im Quartal berechnet wird.

(6) Für die Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen gilt, dass bei Nutzung eines Restabfallbehälters in einem Grundstück, welches sowohl zu Wohnzwecken als auch zu sonstigen Zwecken genutzt wird, neben der Gebühr für den Wohnbereich nur die Festgebühr für das Gewerbe nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung (die Gebühr für den kleinsten Restabfallbehälter) zu entrichten ist, soweit das Behältervolumen für das Grundstück insgesamt ausreicht und dies vom Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Erhebung einer Entleerungsgebühr für den gewerblichen Bereich entfällt.

(7) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.

Die Entleerungsgebühr ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung und die Verwertung von Bioabfällen.

§ 7 Sonstige Gebühren - Servicegebühren

- (1) Die Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“ wird für die Inanspruchnahme der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten vom Grundstück erhoben und bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Zeiteinheiten (1 Zeiteinheit = 15 Minuten). Dabei wird jeweils die Zeit zwischen dem Eintreffen am Grundstück und der Beendigung des Verladens in das Entsorgungsfahrzeug berücksichtigt.
- (2) Die Servicegebühr „Behälterzubehör“ wird für die Bereitstellung von Behälterzubehör (Behälter-Schließvorrichtungen) erhoben und bemisst sich nach der Anzahl der Behälterschließvorrichtungen, die in die Abfallbehälter für das Grundstück eingebaut worden sind.
- (3) Die Servicegebühr Behälterdienst wird für das Einziehen, Aufstellen und Austauschen von Abfallbehältern erhoben und richtet sich nach der Anzahl der Aufträge gegenüber dem ZAOE. Werden je angefahrenem Grundstück mehrere Behälteraufträge gleichzeitig ausgeführt, wird die Servicegebühr „Behälterdienst“ nur einmal erhoben. Das gilt auch pro Anfahrt des Behälterdienstes für nachträglich anzubringendes Behälterzubehör.
- (4) Die Erststellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung sowie die Abholung der Abfallbehälter bei Abmeldung eines Grundstücks sind gebührenfrei. Eine Neuanschaffung liegt nicht vor, wenn der gleiche Grundstückseigentümer eine Anschaffung innerhalb eines halben Kalenderjahres vornimmt. Die Servicegebühr Behälterdienst wird ferner nicht erhoben, wenn Abfallbehälter auf Grund von Beschädigung oder Verlust ausgetauscht oder neu aufgestellt werden müssen und der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Im Falle des § 9 Abs. 7 dieser Satzung kann im Einzelfall auf die Gebühr verzichtet werden.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, die in den Abfallentsorgungsanlagen oder an vom ZAOE bekannt gegebenen Sammelstellen selbst angeliefert werden, erhebt der ZAOE nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Gebühren nach Maßgabe von Anlage 1 dieser Satzung.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach den im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für Beförderung, Anfertigung von Analysen, Behandlung, Verwertung/Beseitigung und Verwaltungskosten.

§ 8 Gebührenfreistellung

Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. solange eine Kindergeldberechtigung besteht) entfällt für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag die Zahlung der Festgebühr. Das Mindestentleerungsvolumen nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung verringert sich analog der neu anzusetzenden Personenzahl.

Abschnitt III - Gebührenfestsetzung

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für die Entsorgung des Abfalls aus Haushalten entsprechend § 6 Absatz 1 dieser Satzung beträgt pro Person im Kalenderjahr 23,16 EUR. Die monatliche Festgebühr pro Person beträgt danach 1,93 EUR.
- (2) Die Festgebühr entsprechend § 6 Absatz 1 dieser Satzung für die Entsorgung des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten beträgt pro Behälter und Kalenderjahr:

Restabfallbehälter	80 Liter	30,48 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	38,52 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	66,00 EUR
Restabfallbehälter	660 Liter	147,12 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	235,44 EUR

Bei kürzerer Nutzungsdauer als ein Kalenderjahr wird die Festgebühr auf die Anzahl der Monate berechnet.

- (3) Die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Restabfallbehälter	80 Liter	4,52 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	6,78 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	13,56 EUR
Restabfallbehälter	660 Liter	37,28 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	62,13 EUR
Restabfallsack	70 Liter	4,00 EUR

Für die Berechnung des Abschlages nach § 10 Absatz 5 Buchstabe a) dieser Satzung und der Mindestentleerungsgebühr für Haushalte beträgt der Gebührensatz pro Liter Restabfallvolumen 0,05648 EUR.

- (4) Die Entleerungsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Bioabfallbehälter	60 Liter	1,49 EUR
Bioabfallbehälter	120 Liter	2,98 EUR

Bioabfallbehälter	240 Liter	5,96 EUR
Bioabfallbehälter	660 Liter	16,40 EUR

Für die Berechnung des Abschlages nach § 10 Absatz 5 Buchstabe b) dieser Satzung beträgt der Gebührensatz pro Liter Bioabfallvolumen 0,02485 EUR.

- (5) Die Behältergebühr für Abfallbehälter (Restabfall und Bioabfall) beträgt pro Kalenderjahr für:

Abfallbehälter	60 Liter	5,52 EUR
Abfallbehälter	80 Liter	5,52 EUR
Abfallbehälter	120 Liter	8,52 EUR
Abfallbehälter	240 Liter	17,04 EUR
Abfallbehälter	660 Liter	46,80 EUR
Abfallbehälter	1.100 Liter	78,00 EUR

- (6) Für die Entsorgung mittels Restabfallbehältern, die gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallwirtschafts-satzung des ZAOE für einen befristeten Zeitraum bis höchstens vier Wochen aus besonderem Anlass (Veranstaltungen, Märkte, Ortsfeste u. ä.) bereitgestellt werden, erhebt der ZAOE an-stelle der Festgebühr (Absatz 2) und der Behältergebühr (Absatz 5) für die gesamte Dauer der Bereitstellung folgende Gebühr:

Abfallbehälter	80 Liter	44,68 EUR
Abfallbehälter	120 Liter	47,01 EUR
Abfallbehälter	240 Liter	54,10 EUR
Abfallbehälter	660 Liter	92,11 EUR
Abfallbehälter	1.100 Liter	117,46 EUR

- (7) Wird ein Wohngrundstück vorübergehend wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht bewohnt, der Abfallbehälter auf dem Grundstück aber weiter vorgehalten, so ist für den Zeitraum der Nutzungsunterbrechung die Festgebühr für lediglich eine Person nach Absatz 1 zu entrichten. Der Gebührenschildner hat dem ZAOE Beginn und Ende der Nutzungsunterbre- chung unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Werden in einem Bioabfallbehälter bei der Entleerung Verunreinigungen, insbesondere nicht kompostierbare Stoffe, festgestellt, wird der Behälter als Restabfallbehälter geleert, so dass hierfür die entsprechende Entleerungsgebühr gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung anfällt. Dies gilt auch bei der Entleerung von verunreinigten PPK-Behältern. Bei Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern wird die Entleerungsgebühr eines Restabfallbehälters mit 80 Liter Fassungsvermögen berechnet.

- (9) Die Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“ beträgt für
- | | |
|------------------|---|
| Sperrmüll | 27,30 EUR/je angefangener Zeiteinheit (15 Minuten) |
| Elektroaltgeräte | 16,75 EUR/je angefangener Zeiteinheit (15 Minuten). |
- (10) Die Servicegebühr „Behälterzubehör“ beträgt für
- | | |
|---------------|---|
| 2-Radbehälter | 3,84 EUR/Jahr und Behälterschließvorrichtung; |
| 4-Radbehälter | 5,64 EUR/Jahr und Behälterschließvorrichtung. |
- (11) Die Berechnung der Entleerungsgebühr nach den Absätzen 3, 4 und 8 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Abfallbehälters wegen angehafteten, zu stark verdichteten oder angefrorenen Inhalts nur teilweise erfolgen konnte.
- (12) Die Servicegebühr „Behälterdienst“ beträgt 13,26 EUR je Behälterauftrag und angefahrenem Grundstück.

§ 10 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid für das Grundstück und Nutzungsart festgesetzt.
- (2) Mit dem Gebührenbescheid werden die Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahresabrechnung) sowie Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr festgesetzt. Bei einem Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung werden für das laufende Kalenderjahr lediglich die Abschlagszahlungen festgesetzt. Endet der Anschluss an die Abfallentsorgung, enthält der Bescheid lediglich die Endabrechnung für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Änderungsmitteilungen ziehen keinen Änderungsbescheid nach sich, sondern werden in der Jahresabrechnung des folgenden Jahresbescheides berücksichtigt. Der ZAOE kann jedoch im Einzelfall unterjährig einen Bescheid erlassen.
- (4) Die Abschlagszahlungen werden in zwei gleichen Teilbeträgen erhoben. Ergeben sich aus der Jahresabrechnung Über- oder Unterzahlungen, werden diese mit dem ersten Teilbetrag des Abschlags verrechnet bzw. nachgefordert. Betragen die Über- oder Unterzahlungen weniger als 5 EUR, werden diese erst mit dem zweiten Teilbetrag der Abschlagszahlung verrechnet bzw. nachgefordert. Der erste Teilbetrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids, der zweite Teilbetrag sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht der ZAOE einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) a) Bei der Festsetzung des Abschlags für die Entsorgung von Abfall aus privaten Haushalten ermittelt sich die Festgebühr aus der Gebühr nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zum Tag der Berechnung des Gebührenbescheids. Die Behältergebühr ergibt sich nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung. Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Restabfallentleerungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Kalendervorjahres (Liter je Person und Woche),

multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und der Wochenzahl im Berechnungsjahr, wiederum multipliziert mit dem Gebührensatz pro Liter gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.

b) Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Bioabfallentleerungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Kalendervorjahres (Liter je Person und Woche), multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und der Wochenzahl im Berechnungsjahr, multipliziert mit dem Gebührensatz pro Liter gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.

c) Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Kalendervorjahr vorliegt, wird bei der Entleerungsgebühr das Mindestvolumen für Restabfallentleerungen nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung zur Berechnung herangezogen.

(6) a) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen als Haushalten ergibt sich die Festgebühr aus § 9 Absatz 2 dieser Satzung. Die Behälter-
gebühr ergibt sich nach § 9 Absatz 5 dieser Satzung. Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für
Restabfallentleerungen errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Kalendervorjah-
res, multipliziert mit der Entleerungsgebühr pro Liter Restabfall des laufenden Berechnungsjah-
res nach § 9 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.

b) Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Bioabfallentleerungen errechnet sich aus dem
entsorgten Abfallvolumen des Vorjahres, multipliziert mit der Entleerungsgebühr pro Liter Bio-
abfall des laufenden Berechnungsjahres nach § 9 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung.

c) Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entleerungsge-
bühr die Mindestentleerungsgebühr nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung zur Berechnung herange-
zogen.

(7) Die Gebühr für die Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 9 Absatz 6 dieser
Satzung wird nach der Abholung des Behälters durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird ein-
en Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(8) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen und an vom ZAOE bekannt-
gegebenen Sammelstellen wird die Gebühr nach Maßgabe der §§ 13 bis 15 festgesetzt.

§ 11 Gebührennachforderung

Wird bekannt, dass ein Anschlusspflichtiger nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE einer
Mitteilungspflicht nach § 7 derselben Satzung nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben
nachgekommen ist, erfolgt eine Gebührennachforderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrif-
ten und dieser Satzung. Gebührennachforderungen werden insbesondere geltend gemacht bei

- unterlassenen, verspäteten oder unrichtigen Angaben der Personenzahl,
- Nutzung von nicht dem Grundstück zugeordneten gebührenrelevanten Abfallbehältern.

Die Gebührennachforderung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Festsetzungsfrist für den Zeit-
raum des Bestehens der Gebührenpflicht.

§ 12 Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen, Streik, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (2) Die Rechtsfolge des Absatzes 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der ZAOE bzw. das beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. Einfrieren oder Anhaften des Behälterinhaltes, übermäßiges Verdichten).

Abschnitt IV - Gebühren für Anlieferungen

§ 13 Gebühren für Selbstanlieferungen

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle, die an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE oder an vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen angeliefert werden, bestimmen sich nach dem Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle bzw. nach der Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände, dem Anlieferort sowie der erforderlichen Entsorgung und sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Mindestgebühr wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Das Gewicht der Abfälle wird durch geeichte Waagen ermittelt. Soweit eine Wägeeinrichtung ausfällt, wird das Gewicht vom Personal der Abfallentsorgungsanlage geschätzt.
- (3) Wird der Einsatz von Personal oder/und Technik des ZAOE aufgrund vorschriftswidriger oder zurückgewiesener Anlieferungen von Abfällen erforderlich, hat der Verursacher (Anlieferer) die Kosten dieses Einsatzes zu tragen. Die Berechnung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Dauer des Einsatzes pro Mitarbeiter 97,70 EUR/Stunde zugrunde zu legen. Die Abrechnung der Zeiteile erfolgt im Viertelstundentakt.
- (4) Für die Anlieferung von Asbestabfällen können auf den Umladestationen und in der Geschäftsstelle des ZAOE Asbestsäcke gegen eine Hinterlegung erworben werden (Pfand). Der Pfand wird bei der Anlieferung der Asbestabfälle gegen Vorlage der Originalquittung zurückerstattet. Der Pfand beträgt
 - bei Bändchengewebesäcken 5,00 EUR/Stück,
 - bei Big Bags und Plattensäcken jeweils 10,00 EUR/Stück.

§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren für Selbstanlieferungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 13 Absatz 1 mit der Überlassung der Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. an den vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen und im Falle des § 13 Absatz 4 mit dem Erwerb der Asbestsäcke.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 15 Gebührenerhebung auf den Wertstoffhöfen

Die jeweils mit der Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung beauftragten Dritten sind ermächtigt, auf den von ihnen jeweils bewirtschafteten Wertstoffhöfen im Namen des ZAOE in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zur Erhebung folgender Gebühren zu erlassen:

- Gebühren für die Anlieferung von Abfällen nach dieser Satzung,
- Gebühren für die Abgabe von Restabfallsäcken gem. § 28 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE.

Abschnitt V - Sonstige Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung wurden zugunsten der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Fassung formuliert. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen, die männlich formuliert sind, gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 18 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Soweit eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist, die nicht nach der ZAOE-AWS verfolgt werden kann, handelt ordnungswidrig nach §§ 6 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 20 Nichtigkeitsklausel

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der ZAOE die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit dem Inkrafttreten einer neuen Satzung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des ZAOE vom 6. November 2020 mit seinen zwei Änderungssatzungen außer Kraft.

Radebeul, ausgefertigt am 29. November 2022

Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 13 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Anlage 2

Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 15 der Abfallgebührensatzung

Anlage 1 - Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 13 Absatz 1 Abfallgebührensatzung

Position	Abfallbezeichnung	Mengeinheit (ME)	Gebühr [EUR/ME]	Mindestgebühr bis 200 kg [EUR]	Wertstoffhöfe mit Waage			Wertstoffhöfe									
					Saugrund	Kleincotta	Gröbern	Groptitz	Altenberg	Pirna-Copitz	Cunnersdorf	Großenhain	Meißen	Weinböhla	Neustadt /Sa.	Nossen	
1.	mineralische Bau- und Abbruchabfälle																
	z. B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Boden, Steine																
	bis max. 0,5 m ³	Anlieferung	30,00						x	x	x	x	x	x		x	x
	bis max. 1 t	t	83,00	8,30	x	x	x										
2.	asbesthaltige Abfälle	t	182,00	18,20	x	x	x										
3.	mineralische Dämmmaterialien																
	ohne gefährliche Stoffe (außer Asbest)	t	303,00	30,30	x	x	x										
4.	nichtmineralische Bau- und Abbruchabfälle																
	z. B. Fenster, Türen, Rohre																
	bis max. 0,5 m ³	Anlieferung	47,00						x	x	x	x	x	x		x	x
		t	155,00	15,50	x	x	x										
5.	Sperrmüll	t	155,00	15,50	x	x	x										

6.	sonstige überlassungspflichtige Abfälle z. B. Abfälle aus Stadt- und Gemeindereinigung, Abfälle aus Abwasserreinigung, Straßenkehricht, Abfälle aus Katastrophenentsorgung	t	155,00	15,50	x	x	x										
7.	Grünabfälle																
	bis max. 1,0 m ³	Anlieferung	5,00		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	bis max. 3,0 m ³	t	57,00	5,00	x	x	x										
8.	Stammholz, Wurzelstöcke																
	bis 50 cm Durchmesser	t	104,00	10,40	x	x	x										
9.	Altreifen (bis zur Größe von PKW-/Motorradreifen)																
	ohne Felge	Stück	4,00		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	mit Felge	Stück	6,00		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
10.	HBCD-haltige Abfälle	t	1.951,00	200,00			x										
11.	Sickerwasser	t	12,00				x										
12.	Fremdverwiegung																
	Hin- und Rückwiegung	Stück	8,00		x	x	x	x									
	Einfache Verwiegung	Stück	4,00		x	x	x	x									

Anlage 2 - Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 15 Abfallgebührensatzung

Wertstoffhöfe mit Waage

- Kleincotta, Dohma, Cotta B 40, 01796 Dohma
- Saugrund, Schachtstraße 107, 01705 Freital
- Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau/OT Gröbern

Wertstoffhöfe

Betreibung durch ZAOE:

- Pirna-Copitz, Nordstraße 5, 01796 Pirna OT Copitz
- Groptitz, Altweidaer Straße 2, 01594 Groptitz

Bewirtschaftung durch beauftragte Dritte:

- Meißen, Am Wall 7, 01662 Meißen
- Weinböhla, Spitzgrundstraße 32, 01689 Weinböhla
- Neustadt, Werner-von-Siemens-Straße 20, 01844 Neustadt
- Altenberg, Zinnwalder Straße 5, 01773 Altenberg (nur saisonal)
- Großenhain, Zum Fliegerhorst 9, 01558 Großenhain
- Nossen, Steinbuschstraße 40, 01683 Nossen
- Cunnersdorf, Lange Straße 77, 01768 Glashütte OT Cunnersdorf